[Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **13 (1957)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweiz.Landesbibliothek
Hallwilstr.15 Bern

A. Z.
Zürich 49

ten Kommentare weisen auf die menschliche Seite der Umfrage. Hier offenbaren sich Schicksale in ihrer ganzen Schwere und Tragik.

Die letzte Frage bezog sich auf *die Erziehung der Kinder.*

Nach Gesetz hat der Mann das Recht, bei Meinungsverschiedenheit über die Erziehung der Kinder den Ausschlag zu geben. Die Grosszahl der Antwortenden, drei Viertel, halten diese Regelung nicht für richtig. Einige wenige meinen, bei den kleinen Kindern und den grösseren Mädchen solle die Frau die letzte Entscheidung haben, bei den grösseren Buben der Vater. Manche bejahen die Zweckmässigkeit der geltenden Ordnung, weil sie keine andere Lösung sehen, denn jemand müsse doch in der Familie das letzte Wort haben. (In den nordischen Staaten geht es auch ohne das!). Kennzeichnend ist, dass nur 8,6 Prozent der Antwortenden feststellten, ihr Ehemann habe von diesem Recht tatsächlich Gebrauch gemacht. Die Schweizer Männer scheinen in vielen Fällen gerechter zu denken als die Verfasser des Gesetzes. Ist nicht auch dies ein Anzeichen dafür, dass es Zeit ist, das Gesetz den herrschenden Ansichten über das, was recht ist, anzupassen? M. Oettli

---

Adèle Schreiber-Krieger † 1872–1957

Am 14. Februar 1957 starb in Herrliberg am Zürichsee eine der ältesten Vorkämpferinnen für Frauenstimmrecht und Frieden. Sie sass in ihrer Wohnung an der Sonne und las und schrieb — und als man sie zum Essen rief, schlug ihr Herz nicht mehr! Ein schönerer Tod lässt sich kaum denken.

Adèle Schreiber-Krieger war eine jener lebhaften, geistig stets bewegten Persönlichkeiten, bei deren Anblick man nie an ein Aufhören denken konnte. Sie lebte, wie alle kühnen Menschen, „als ob es keinen Tod gäbe"; am 29. April wäre sie fünfundachtzig geworden.

Sie hatte ein echtes Wiener-Temperament, froh, warmherzig, leidenschaftlich mitfühlend mit den Armen, begabte Rednerin, Debatterin, Uebersetzerin, mit Stil- und Formempfinden beschenkt, wie es einer gewandten Schriftstellerin unentbehrlich ist — so arbeitete sie mit all ihren glänzenden Gaben mehr als ein halbes Jahrhundert lang für den Aufstieg der Frau. Wer sie an internationalen Kongressen reden und argumentieren hörte, dem prägte sich ihre Gestalt unverlöschbar ein, denn durch die Leidenschaft ihres Ausdrucks trat sie aus dem Durchschnitt der gelassener argumentierenden Frauenvertreterinnen hervor. E. Th.

Redaktion: Frau L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 42 28 94
Inserate an: A Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37
Anmeldungen von Abonnenten und Adressänderungen, auch Angabe von Adressen für Probenummern erbeten an die Redaktion.
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151